

## Presseerklärung

7. April 2016

### **Pferd flüchtet vor Bewässerungsanlage: Landwirt haftet!**

#### **Landwirt haftet für Panikreaktion eines Pferdes.**

*Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.* Im Frühjahr gehen Reiter mit ihren Pferden wieder vermehrt ins Gelände. Viele Menschen haben den gerechten Umgang mit den Vierbeinern nicht gelernt. Deshalb rasen Radfahrer, Motorradfahrer und Autos mitunter an den berittenen Pferden vorbei, ohne die Geschwindigkeit ausreichend zu reduzieren. Damit provozieren sie Panikreaktionen der Pferde.

Doch nicht nur andere Verkehrsteilnehmer handeln im Umgang mit Pferden oft gedankenlos – auch Landwirten fehlt bisweilen der Pferdesachverstand. Das zeigt ein vom Oberlandesgericht Celle mit Urteil vom 14.03.2016 (Az.: 20 U 30/13) entschiedener Fall. „Ein Landwirt hatte beim Bewässern seines Ackers auch eine danebenliegende Pferdeweide beregnet. Ein Pferd geriet dadurch in Panik und verletzte sich beim Sprung über den Zaun so schwer, dass es eingeschläfert werden musste“, fasst der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg, den Fall zusammen.

Das Gericht sprach der Pferdehalterin 40.000,00 Euro Schadensersatz für ihre Stute zu. Das Gericht entschied, dass der Landwirt deshalb haftete, weil er vor Einschalten der Bewässerungsanlage nicht sichergestellt habe, dass der Wasserstrahl nicht auf die angrenzende Weide reicht. „Das Gericht betonte ausdrücklich, dass die mangelnden Kenntnisse über das übliche Fluchtverhalten eines Pferdes den Landwirt nicht entlasten“, erläutert Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons. Er hätte sicherstellen müssen, dass die Anlage nur das eigene Grundstück beregnet. Weil er das nicht getan hatte, warf ihm das Gericht vor, fahrlässig gehandelt zu haben.

Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 07.04.2016 – Text zu ca. 2.520 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:  
Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,  
E-Mail: [info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](mailto:info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de).

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.349 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.